

## Jahresvorschau des BMJ

auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms der  
Europäischen Kommission für 2022

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms des  
französischen, tschechischen und  
schwedischen Ratsvorsitzes

Strafrecht

Zivilrecht

E-Justiz

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Einleitung</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>1 Strafrecht</b> .....  | <b>6</b>  |
| 1.1. Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (e-evidence) ..... | 6         |
| 1.2. Überarbeitung des Besitzstands im Bereich der Opferrechte .....   | 8         |
| 1.3. Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen.....   | 10        |
| 1.4. Richtlinienvorschlag zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten an den neuen EU-Datenschutzrechtsrahmen .....  | 11        |
| 1.5. Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer Kooperationsplattform zur Unterstützung der Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726.....  | 13        |
| 1.6. Gesetzgebungsinitiative zur Übertragung der Strafverfolgung .....   | 14        |
| 1.7. Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ....   | 16        |
| 1.8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäische Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG .....  | 18        |
| <b>2 Zivilrecht</b> .....  | <b>20</b> |
| 2.1. Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht .....  | 20        |
| 2.2. Rechtsakt über digitale Dienste – <i>Digital Services Act</i> (DSA).....  | 22        |
| 2.3. Initiative über nachhaltige Unternehmensführung ( <i>Sustainable Corporate Governance</i> ).....  | 25        |
| 2.4. Revision der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.....  | 26        |
| 2.5. Revision der Verbraucherkreditrichtlinie.....   | 27        |

|  |           |
|--|-----------|
| 2.6. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ( <i>Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD</i> ).....                   | 29        |
| 2.7. Initiative für das Recht auf Reparatur.....   | 31        |
| 2.8. Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen – Anpassung an den COVID-19-Kontext .....  | 32        |
| 2.9. Initiative zur Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung der Elternschaft unter den Mitgliedstaaten.....   | 33        |
| 2.10. Initiative zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des materiellen Insolvenzrechts...  | 34        |
| 2.11. Initiative zu <i>Strategic Lawsuits against Public Participation</i> („SLAPP“) .....   | 35        |
| 2.12. Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz.....  | 36        |
| <b>3 E-Justiz.....</b>   | <b>37</b> |
| 3.1 Verordnungs- und Richtlinienvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU und den Zugang zur Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen..... | 37        |
| <b>Impressum .....</b>   | <b>39</b> |

## Einleitung

Die Vorschau des Bundesministeriums für Justiz auf das Jahr 2022 enthält die gegenwärtig noch in Verhandlung stehenden EU-Dossiers sowie die im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2022 und im 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Frankreichs, der Tschechischen Republik und Schwedens angekündigten Vorhaben in der nach derzeitigem Informationsstand führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

In ihrem **Arbeitsprogramm für das Jahr 2022** hebt die **Europäische Kommission** einleitend die im vergangenen Jahr gesetzten Maßnahmen im Kampf gegen die Klima- und Umweltkrise sowie die COVID-19 Pandemie hervor. Zudem betont die Kommission unter anderem die Bedeutung der Konzepte im Bereich Digitalisierung und die Bemühungen auf Basis des Aktionsplans für Demokratie, um die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen und zu stärken, die Grundwerte der Union zu schützen und die Widerstandsfähigkeit der Demokratie auszubauen. Das Arbeitsprogramm für 2022, das sich weiterhin an den sechs übergreifenden Zielen („Ein europäischer Grüner Deal“, „Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht“, „Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“, „Schützen, was Europa ausmacht“, „Ein stärkeres Europa in der Welt“, „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“) orientiert, sei Ausdruck der Entschlossenheit, gestärkt aus der Pandemie hervorzugehen und im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen von Paris den grünen und digitalen Wandel zu beschleunigen und eine gerechtere, resilientere und kohäsivere Gesellschaft zu schaffen. Das Arbeitsprogramm besteht aus einem 15-seitigen allgemeinen Teil und den üblichen vier Anhängen (Anhang I: Neue Initiativen, Anhang II: REFIT-Initiativen, Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge und Anhang IV: Rücknahmen).

Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz ist aus den angekündigten neuen Initiativen zunächst für den Zivilrechtsbereich u.a. auf die folgenden hinzuweisen:

- die angekündigte Stärkung der Rechte der Verbraucher:innen, Produkte zu fairen Preisen reparieren zu lassen,
- die angekündigte Initiative zur Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie auch vor dem Covid-19 Hintergrund,
- die geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz in Insolvenzverfahren,
- in Aussicht genommene Vorschläge, um die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und
- die justizielle Zusammenarbeit beim Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in grenzüberschreitenden Situationen zu verstärken;

Das Bemühen um eine weitere Stärkung der Sicherheitsunion soll u.a. durch einen Legislativvorschlag zur Übertragung der Strafverfolgung fortgesetzt werden. Ferner sind für den

Strafrechtsbereich die Bemühungen der Kommission um eine Überarbeitung des Besitzstandes im Bereich der Opferrechte hervorzuheben.

Die Europäische Kommission wird auch weiterhin der besseren Rechtsetzung und der vollständigen Um- und Durchsetzung von Unionsrecht besonderes Augenmerk widmen.

Das vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023 reichende **18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Frankreichs, der Tschechischen Republik und Schwedens** deckt sich in seiner Zielsetzung in vielen Bereichen mit der Agenda der Europäischen Kommission. Es hat die weitere Umsetzung der Strategischen Agenda des Rates für 2019-2024 im Auge und will die EU nach Innen sowie nach Außen stärken.

Für das Bundesministerium für Justiz von besonderer Relevanz ist neben dem unverbrüchlichen Bekenntnis zur Förderung der Werte der EU und der Stärkung der Rechtstaatlichkeit in der Union die Ankündigung eines entschlossenen Vorgehens gegen alle Formen von Terrorismus, Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus und die Bemühungen um einen besseren Schutz der Opfer von Terrorismus. Der Dreivorsitz will dafür sorgen, dass die Initiative zur Erweiterung des Verzeichnisses der EU-Straftatbestände gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV und eine Gesetzgebungsinitiative weiterverfolgt wird, mit der Hetze und Hasskriminalität als Straftatbestände eingestuft werden sollen. Er wird außerdem auf die Stärkung der E-Justiz hinarbeiten und die Entwicklung des digitalen Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden unterstützen. Darüber hinaus wird sich der Dreivorsitz mit dem Vorschlag für ein neues Rechtsinstrument betreffend die Übertragung von Strafverfahren befassen. Ebenso im Fokus stehen sollen die Bereiche Vermögensabschöpfung und Umweltkriminalität und eine Finalisierung der Vorschläge im Rahmen des „e-evidence“ Pakets unter umfänglicher Wahrung der Grundrechte.

Als ein sehr wichtiges Ziel nennt der Dreivorsitz auch, den Datenzugang und die gemeinsame Nutzung, Bündelung und Weiterverwendung von Daten zu verbessern. In diesem Zusammenhang will der Dreivorsitz die Überarbeitung des Regelungsrahmens für Online-Plattformen abschließen, um durch eine Stärkung ihrer Verantwortlichkeiten einen sichereren digitalen Raum zu schaffen und den Kampf gegen illegale Online-Inhalte zu intensivieren. Im Bereich der Unternehmensführung und -kontrolle will der Dreivorsitz die Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt fördern und im Hinblick auf ein EU-Modell verantwortungsvoller Unternehmen die Festlegung von EU-Standards für die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen unterstützen.

Im Bereich der Außenbeziehungen zu Südosteuropa will der Dreivorsitz den Beitrittsprozess im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung fortsetzen, indem

tiefgreifende und richtungsweisende Reformen in Schlüsselbereichen wie Rechtsstaatlichkeit, demokratische Institutionen, freie Medien und Wirtschaft unterstützt werden.

Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit den Handelsaußenbeziehungen der EU auch die angestrebte Entwicklung autonomer Instrumente der EU, wie des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen oder der Kontrolle von verzerrenden Subventionen aus Drittländern im Binnenmarkt, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des **Bundesministeriums für Justiz** einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung aktueller Herausforderungen. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung und Implementierung unabdingbar. Diesen begrüßenswerten und schon in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg setzen die Europäische Kommission und die aktuelle Triopräsidentschaft mit den von ihnen vorgelegten Arbeitsprogrammen fort. Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der Arbeitsprogramme mit ihren neuen Initiativen und schon laufenden Arbeiten. Exemplarisch können daraus folgende Bereiche hervorgehoben werden: Wenngleich in den letzten Jahren viele Maßnahmen zur Bekämpfung der Hasskriminalität ergriffen wurden, wird die Erweiterung der Kriminalitätsbereiche in Art 83 AEUV um Hetze und Hasskriminalität begrüßt. Auch im Rahmen des sog. „Digital Services Act (DSA)“ ist die Bekämpfung von Hate Crime bzw. Hate Speech ein wichtiges Thema. Dementsprechend intensiv engagiert sich das Bundesministerium für Justiz in den Verhandlungen. Eine Fortsetzung der wichtigen Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit im Straf- und Zivilrechtsbereich ist von dem im Dezember 2021 vorgelegten Digitalisierungspaket zu erwarten. Wichtig wäre die Förderung der nachhaltigen Unternehmensführung und insbesondere die Regelung von Lieferketten. Es muss das erklärte gemeinsame Ziel Europas sein, sich für ein konsequentes Eintreten gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung auf allen Ebenen sowie das Einfordern unternehmerischer Verantwortung durch verbindliche Regeln einzusetzen. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch der von der Kommission angekündigte Legislativvorschlag zum Recht auf Reparatur.

Die Jahresvorschau wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 15. Jänner 2022).

# 1 Strafrecht

## 1.1. Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (e-evidence)

### Ziel:

Ausgehend von Diskussionen über die Gerichtszuständigkeit im virtuellen Raum 2015 und Schlussfolgerungen des Rates im Juni 2016 zu den Themenschwerpunkten der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern, der Vereinfachung der Rechtshilfe und der Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung sowie der Überprüfung der Vorschriften über die Vollstreckungszuständigkeit im Cyberspace präsentierte die Europäische Kommission am 17. April 2018 ihre Legislativvorschläge.

Dabei handelt es sich um zwei gesonderte Rechtsakte, denen jedoch das Ziel einer schnelleren und einfacheren grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln gemein ist: Einerseits eine Verordnung über die Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, womit nationale Behörden in die Lage versetzt werden sollen, Diensteanbieter in einem Mitgliedstaat direkt zur Herausgabe oder Sicherung von Daten zu verpflichten (einschließlich Sanktionen zur Durchsetzung dieser Anordnungen); und andererseits eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (einschließlich Sanktionen im Falle des Zuwiderhandelns), die vor allem zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus der Verordnung notwendig ist, wenn es sich um einen Betreiber handelt, der seinen Sitz in einem Drittland hat und seine Dienste in der EU anbietet (z.B. facebook, google).

### Stand:

Beim Rat Justiz und Inneres am 6. und 7. Dezember 2018 konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung zur Verordnung erreicht werden. Zur Richtlinie wurde unter rumänischer Ratspräsidentschaft beim Rat Justiz und Inneres am 7. und 8. März 2019 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Hinsichtlich der Bescheinigungen der Verordnung (Formblätter für die Herausgabebeanordnung, für die Sicherungsanordnung und für Einwendungen des Diensteanbieters gegen die Anordnungen) gelang eine Einigung auf eine Allgemeine Ausrichtung sodann beim Rat Justiz und Inneres am 6. und 7. Juni 2019.

Der Bericht der Berichterstatteerin, Birgit Sippl, ist im Dezember 2020 vom Europäischen Parlament angenommen worden. Die Trilogverhandlungen haben unter portugiesischem Vorsitz begonnen. Unter slowenischem Vorsitz fand lediglich ein Trilog statt. Die Verhandlungen gestalten sich schwierig, weil die Gesetzgeber unterschiedliche Vorstellungen über die Einbindung des Vollstreckungsstaats im Wege einer Notifikation haben.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich befürwortet das Vorhaben. Ein neues Instrument muss für Praktiker einen klaren Mehrwert gewährleisten unter der Prämisse, dass ein ausreichender Grundrechtsschutz besteht. Dabei soll der Schutz der Grundrechte in erster Linie im Ermittlungsstaat gewährleistet werden.



## 1.2. Überarbeitung des Besitzstands im Bereich der Opferrechte

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant die Arbeit im Bereich der Opferrechte umfassend fortzusetzen, wobei der Schwerpunkt auf einem wirksameren Zugang zu den Rechten der Opfer liegen soll, einschließlich eines Rechts auf Entschädigung und eines besseren Zugangs zur Justiz für Opfer aller Verbrechen, einschließlich Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Anschluss an die Bewertung der Opferschutzrichtlinie könnte bis Ende 2022 eine Überarbeitung der Richtlinie oder eines anderen Rechtsinstruments vorgeschlagen werden. Eine allfällige Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie soll nicht nur im Zusammenhang mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, sondern auch im Zusammenhang mit Opfern aller Straftaten gesehen werden.

Eine mögliche Überarbeitung würde darauf abzielen, den Zugang der Opfer zur Justiz zu verbessern. Sie könnte insbesondere zusätzliche Bestimmungen zur Stärkung des physischen Schutzes der Opfer umfassen, indem Mindestnormen für den Erlass und die Funktionsweise von Schutzanordnungen, einschließlich Notfallsperrenordnungen, festgelegt werden. Eine weitere Ergänzung könnte darin bestehen, die Rechte der Opfer auf Information über die verfügbare staatliche Entschädigung zu stärken. Dennoch soll noch geklärt und entschieden werden, ob die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie notwendig und das angemessenste Instrument ist, um das Ziel der Stärkung des physischen Schutzes der Opfer und der Rechte der Opfer auf Information über die verfügbare Entschädigung zu erreichen.

### Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2022 geplant.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Obwohl auf dem Gebiet des Opferschutzes sowohl auf nationaler (erst zuletzt durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz) als auch auf EU-Ebene (insbesondere durch die Opferschutzrichtlinie und die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung) bereits signifikante Fortschritte erzielt werden konnten, ist sich Österreich der Notwendigkeit weiterführender Arbeit und Entwicklung auf diesem Gebiet bewusst, um sicherzustellen, dass Opfer von Kriminalität überall in der EU die Hilfe und den Schutz erhalten, den sie benötigen. So wurde auch die Bedeutung der EU-Strategie für Opferrechte 2020-2025 in vollem Umfang anerkannt und die Bemühungen der Europäischen Kommission begrüßt. Darüber hinaus hat sich Österreich in diesem Jahr auch an der von der Europäischen Kommission initiierten Evaluierung der Implementierung der Opferschutzrichtlinie beteiligt.

Hinsichtlich allfälliger Legislativmaßnahmen hat Österreich in den Diskussionen allerdings stets den Standpunkt vertreten, dass derzeit keine Erforderlichkeit für weitere Legislativmaßnahmen im Bereich des Opferschutzes auf nationaler und/oder EU-Ebene besteht und der Fokus auf praktischen Initiativen und der Umsetzung bereits geltender Gesetze liegen sollte.

Dementsprechend vertritt das Bundesministerium für Justiz weiterhin den Standpunkt, dass eine Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie jedenfalls nicht notwendig erscheint bzw. nicht das angemessenste Instrument darstellt, um das Ziel der Stärkung des physischen Schutzes der Opfer und der Rechte der Opfer auf Information über die verfügbare Entschädigung zu erreichen. Vielmehr sollten die in diesem Zusammenhang zurzeit in Aussicht genommenen Ziele (Mindestnormen zu Schutzanordnungen für Opfer, Stärkung der Rechte der Opfer auf Information über die verfügbare staatliche Entschädigung) bereits durch die geltende Rechtslage erreicht werden können (wie unter anderem durch die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung sowie zu den Informationspflichten über Entschädigungsmaßnahmen in Art. 4 Abs. 1 lit. e der Opferschutzrichtlinie und auf nationaler Ebene die umfassenden Informationspflichten für sämtliche Organe der Strafrechtspflege in § 10 Abs. 2 StPO und § 70 StPO, die auch Entschädigungsmaßnahmen umfassen), sodass praktische Initiativen im Vordergrund stehen sollten.

### 1.3. Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

#### **Ziel:**

Am 1. Dezember 2021 verabschiedete die Europäische Kommission mehrere Initiativen zur Digitalisierung der Justizsysteme in der EU, um die Justiz zugänglicher und effizienter zu gestalten. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen ist es, sichere digitale Kommunikationskanäle zum Standard für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu machen und damit eine der Prioritäten umzusetzen, die in der letztjährigen Mitteilung der Europäischen Kommission über die Digitalisierung der Justiz festgelegt wurden.

Zum konkreten Vorschlag: Derzeit übermitteln die Behörden der Mitgliedstaaten Eurojust Informationen über Strafverfahren im Zusammenhang mit Terrorismus über unsichere Kanäle (E-Mail). Grundlage für die Verständigungen an Eurojust ist der Beschluss 2005/671/JI über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen dieses Beschlusses in die Eurojust Verordnung zu integrieren und zu einem Terrorismusregister „auszubauen“. Dadurch wird es Eurojust ermöglicht, Zusammenhänge zu erkennen und diese den Behörden zu melden. Für den Datenaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten und Eurojust soll eine sichere Kommunikationsinfrastruktur geschaffen werden.

Mit der Verordnung sollen folgende weitere Ziele erreicht werden:

- Das Fallverwaltungsprogramm (CMS) von Eurojust soll neu strukturiert werden.
- Es soll ermöglicht werden, dass Verbindungsstaatsanwälte von Drittstaaten bei Eurojust aufgenommen werden – dafür sind auch Vorkehrungen für deren Zugang zum CMS zu treffen.

#### **Stand:**

Der Vorschlag wurde am 1. Dezember 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Maßnahmen der Digitalisierung werden grundsätzlich begrüßt. Die Verarbeitung von Daten muss allerdings immer verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und streng zweckgebunden sein. Die Belastung der nationalen Behörden mit den Verständigungspflichten gegenüber Eurojust muss in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen.

## 1.4. Richtlinienvorschlag zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten an den neuen EU-Datenschutzrechtsrahmen

### Ziel:

Die Europäische Kommission ist nach Art. 62 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (Datenschutzrichtlinie – Polizei Justiz, DSRL-PJ) verpflichtet, bis zum 6. Mai 2019 andere von der EU angenommene Rechtsakte zu überprüfen, welche die Verarbeitung durch die zuständigen Behörden zu Strafverfolgungszwecken regeln, einschließlich der nach Art. 60 DSRL-PJ erlassenen „bestandsgeschützten“ (dh. vor Inkrafttreten der DSRL-PJ in Kraft getretenen) Rechtsakte, und gegebenenfalls erforderliche Vorschläge zur Angleichung dieser Rechtsakte an die DSRL-PJ vorzulegen, um ein einheitliches Vorgehen zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSRL-PJ zu gewährleisten.

In ihrer Überprüfung gelangte die Europäische Kommission zum Ergebnis, dass von 26 Unionsrechtsakten, die in den Rahmen der Überprüfung fallen, 16 keiner Angleichung bedürfen, aber zehn nicht vollständig im Einklang mit der DSRL-PJ stehen und daher geändert werden sollten.

Einer der Rechtsakte, die einer Anpassung bedürfen, ist der Beschluss 2005/671/JI über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten.

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur entsprechenden Änderung des Beschlusses 2005/671/JI vorgelegt, und zwar im Rahmen einer Digitalisierungs-Initiative, in dessen Rahmen der Beschluss auch unter dem Aspekt der Digitalisierung mittels einer Verordnung geändert werden soll.

Der Vorschlag zur datenschutzrechtlichen Anpassung des Beschlusses 2005/671/JI sieht zusammengefasst Folgendes vor:

- Präzisierung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Beschluss 2005/671/JI im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung nur zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung terroristischer Straftaten erfolgen darf (neuer Unterabsatz zu Art. 2 Abs. 3);
- die Kategorien personenbezogener Daten, die ausgetauscht werden können, sollten im Einklang mit den Anforderungen der DSRL-PJ und unter Berücksichtigung der operativen

Bedürfnisse der betroffenen Behörden genauer definiert werden (Unterabsätze zu Art. 2 Abs. 3 [Datenübermittlung an Europol] und 4 [Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten]).

**Stand:**

Der Vorschlag wurde am 8. Dezember 2021 in der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) vorgestellt und wird von dieser weiter behandelt.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Anpassung bestehender Unionsrechtsakte über Datenverarbeitungen durch zuständige Behörden zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung an die DSRL-PJ wird grundsätzlich begrüßt.

## 1.5. Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer Kooperationsplattform zur Unterstützung der Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

### Ziel:

Der Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen legt die Regeln für die Einsetzung und die Arbeitsweise der gemeinsamen Ermittlungsgruppen zwischen den Mitgliedstaaten der EU fest. Darüber hinaus bestehen auch andere Rechtsgrundlagen, die für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Drittstaaten in Betracht kommen. Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann gebildet werden,

- a) wenn im Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind; oder
- b) wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen durchführen, die ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

Die Initiative zielt auf die Einrichtung einer speziellen IT-Plattform ab, die es den Mitgliedern einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ermöglichen soll, Informationen und Beweismittel leichter auszutauschen. Eine sichere Infrastruktur zur Kommunikation zwischen den Mitgliedern soll außerdem eine effizientere Koordinierung der gemeinsamen Ermittlungsaktivitäten ermöglichen. Die Plattform kann verwendet werden, ihr Einsatz ist nicht zwingend.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 1. Dezember 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt den Vorschlag.

## 1.6. Gesetzgebungsinitiative zur Übertragung der Strafverfolgung

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vorzuschlagen.

Auf EU-Ebene bestehen derzeit nur ein Konsultationsverfahren nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren sowie unverbindliche Richtlinien von Eurojust. Die Verhandlungen über einen schwedischen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss wurden mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 eingestellt. Lediglich 13 Mitgliedstaaten haben das Europarats-Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 ratifiziert.

Zu erwarten ist, dass das Rechtsinstrument (voraussichtlich eine Verordnung) Regelungen des Verfahrensablaufs (zuständige Behörden, Kriterien für die Übertragung der Strafverfolgung, Form, Inhalt und Sprache eines Ersuchens, Entscheidungsfristen, Ablehnungsgründe, Kosten, Akten- und Beweisübermittlung), der Wirkung der Übertragung und der Möglichkeit der Rückübertragung, der Rolle von Eurojust und des *European Judicial Network in criminal matters*, der Rechte von Beschuldigten und Opfern sowie einer „subsidiären“ Zuständigkeit, die durch ein Übernahmearrest in bestimmten Fällen (z.B. der Beschuldigte ist Staatsangehöriger des ersuchten Staates) begründet werden soll, enthalten wird.

Ein weitergefasster Anwendungsbereich könnte auch Regeln über einstweilige Maßnahmen beispielsweise zur Beweissicherung, über eine umfassendere „subsidiäre“ Zuständigkeit („insbesondere die obligatorische Verfahrensübertragung zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, um Straflosigkeit zu vermeiden, selbst wenn eine unmittelbare Verbindung nicht gegeben ist“) und über die Verwertbarkeit von übertragenen Beweismitteln enthalten.

### Stand:

In der Zeit von 7. Dezember 2021 bis 4. März 2022 findet die öffentliche Konsultation zu dem Vorhaben der Europäischen Kommission statt. Der Vorschlag selbst ist für das 3. oder 4. Quartal 2022 geplant.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Aus österreichischer Sicht ist eine Regelung dieses Bereichs in der EU überfällig und daher grundsätzlich zu begrüßen. Ein Rechtsakt könnte das Verfahren zur Übertragung der Strafverfolgung beschleunigen und vereinfachen, die Gefahr parallel oder gar nicht stattfindender Verfahren reduzieren (und damit auch dem Grundsatz *ne bis in idem* Rechnung tragen) und die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten stärken.

Da jedoch noch keine genaueren Informationen über Inhalte des Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine abschließende Aussage zur Haltung Österreichs im Einzelnen getroffen werden.



## 1.7. Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant, die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension („*Euro crimes*“) um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede zu erweitern, weil es derzeit keine Rechtsgrundlage gibt, die es erlaubt, Hetze und Hasskriminalität auf EU-Ebene unter Strafe zu stellen. Beabsichtigt ist nun ein nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu fassender Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das heißt, in einem ersten Schritt eine Änderung des Primärrechts im vereinfachten Verfahren. Einen solchen Schritt der Beschlussfassung nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV hat es bisher noch nie gegeben.

### Stand:

Die Initiative in Form einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ wurde von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2021 vorgelegt. Dieser Mitteilung ist als Anhang 1 der Entwurf für einen Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Art. 83 Abs. 1 AEUV angeschlossen.

Der Beschlussentwurf sieht im rechtsverbindlichen Teil (lediglich) die Anordnung vor, dass „Hetze und Hasskriminalität ein Kriminalitätsbereich im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 AEUV“ sind. Nach den Erwägungsgründen soll der gegenständliche Beschluss in einem zweiten Schritt die Erlassung materiellrechtlichen Sekundärrechts (also einer Richtlinie) ermöglichen, mit dem Mindestvorschriften für die Definitionen und Sanktionen in Bezug auf Hetze und Hasskriminalität festgelegt werden (Erwägungsgrund 15). Der Vorschlag für ein solches Sekundärrecht sollte im Einklang mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung ausgearbeitet werden, einschließlich einer Folgenabschätzung und einer breit angelegten Konsultation (Erwägungsgrund 17).

Nach derzeitigem Informationsstand soll der Entwurf für einen Sekundärrechtsakt den bestehenden Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergänzen.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Erweiterung der Kriminalitätsbereiche nach Art. 83 AEUV um Hetze und Hasskriminalität ist aus österreichischer Sicht zu befürworten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass

Österreich bereits am erfolgreichen Zustandekommen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI maßgeblich beteiligt war und in diesem Bereich in den vergangenen Jahren auch eine Vielzahl an nationalen Maßnahmen gesetzt hat (vergleiche beispielsweise das rezente Gesetzespaket gegen Hass im Netz; das Projekt des Bundesministeriums für Inneres in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz zur „Erfassung diskriminierender Motivlagen“; das Projekt „Dialog statt Hass“ von NEUSTART sowie die laufende Teilnahme am nationalen Komitee „No Hate Speech“).

Die Initiative wurde von der Europäischen Kommission in der Ratsarbeitsgruppe FREMP (Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit) am 20. Dezember 2021 erstmals präsentiert und soll ab Jänner in dieser Ratsarbeitsgruppe verhandelt werden.

Hinsichtlich des in Aussicht genommenen Sekundärrechtsaktes (Richtlinie) wird nach Vorliegen des Legislativvorschlags der Kommission – was bei Durchführung der angekündigten Folgenabschätzung und breiten Konsultation sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird – eine Prüfung und Bewertung erfolgen.

## 1.8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäische Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

### Ziel:

Nach Angaben von Interpol und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen steht die Umweltkriminalität nach dem Drogenhandel, dem Menschenhandel und der Fälschung weltweit an vierter Stelle der kriminellen Aktivitäten und nimmt jährlich um 5 % bis 7 % zu.

Im Mai 2017 machte der Rat der Europäischen Union im Rahmen des fortlaufenden EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu einer der Prioritäten für die Kriminalitätsbekämpfung für den Zeitraum 2018–2021. Im Jahr 2021 wurde diese Priorität auf den Zeitraum 2022–2025 ausgeweitet. Die Bekämpfung der Umweltkriminalität ist auch ein Aspekt dessen, was die Vereinten Nationen als „Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich“ bezeichnen.

Die Annahme der derzeit bestehenden Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt im Jahr 2008 war ein wichtiger Schritt zur Anerkennung der Rolle des Strafrechts beim wirksamen Umweltschutz. Mit dieser Richtlinie wurde insbesondere sichergestellt, dass eine Reihe gemeinsam vereinbarter schwerer Umweltstraftatbestände in allen EU-Mitgliedstaaten als Straftaten betrachtet werden.

Nach einer von der Europäischen Kommission 2020 durchgeführten Bewertung weise die Richtlinie jedoch Einschränkungen und Mängel auf. Insbesondere sei die Richtlinie nicht parallel mit der Weiterentwicklung des EU-Umweltrechts aktualisiert worden. Um Umweltkriminalität wirksam bekämpfen zu können, solle daher der Rechtsrahmen auf die derzeitigen Herausforderungen ausgerichtet werden und eine Rechtsgrundlage für ihre Bewältigung bieten.

### Stand:

Am 15. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vor.

Dieser zielt darauf ab, den Rechtsrahmen der EU im Bereich der Umweltkriminalität zu verbessern sowie präziser und wirksamer zu gestalten und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, um die umweltschädlichsten Tätigkeiten zu ahnden, bessere Definitionen zu bieten, mehr angemessene Sanktionen zur Wahl zu stellen und bei ihrer Anwendung gezielter vorgehen zu können. Der vorliegende Vorschlag ist Teil des umfassenderen Pakets von Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals.

Der Vorschlag umfasst unter anderem eine Aktualisierung und Präzisierung der Straftatbestände, wobei gegenüber der Richtlinie 2008/99/EG auch mehrere neue

Straftatbestände enthalten sind. Neue Straftaten sollen etwa der illegale Handel mit Holz, die illegale Wasserentnahme, die die Wasserressourcen erheblich schädigt, das Inverkehrbringen von Produkten, die unter Verstoß gegen verbindliche Anforderungen die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen erheblich schädigen, weil das Produkt in größerem Umfang verwendet wird, oder die schwerwiegende Umgehung der Anforderungen an die Erteilung einer Genehmigung und die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, die erhebliche Schäden verursacht, sein. Darüber hinaus präzisiert der Vorschlag auch unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Richtlinie 2008/99/EG verwendet werden, wie z.B. „erhebliche Schäden“. Zusätzlich werden Kriterien vorgeschlagen, die der genauen Auslegung unbestimmter Begriffe dienen sollen.

Im Bereich der Sanktionen werden Mindesthöchststrafen für die Mitgliedsstaaten vorgesehen. Neben den Sanktionen der Freiheits- und Geldstrafen sollen nach dem Vorschlag darüber hinaus weitere Sanktionen und Maßnahmen angemessen und erforderlich sein können, wie etwa der Entzug von Genehmigungen, Tätigkeitsverbote und der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung.

Des Weiteren werden Regeln zur Unterstützung von Personen, die Umweltstraftaten melden, vorgeschlagen. Im Allgemeinen soll eine Verbesserung der Bearbeitung von Umweltstrafsachen z.B. durch nationale Strategien zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Ressourcen für die Strafverfolgungsbehörden, Schulungen und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen involvierten Stellen erreicht werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich hat dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission mit Interesse entgegengesehen. Der jüngst vorgelegte Vorschlag, der deutlich umfangreicher ist, als die bestehende Richtlinie 2008/99/EG, wird nunmehr im Detail geprüft. Die neu vorgeschlagenen Tatbestände werden ganz allgemein und auch in Bezug auf die Abgrenzung zum Verwaltungsrecht analysiert. Für den Bereich der Sanktion ist zu bedenken, dass nach dem Stand der kriminologischen Forschung weniger die Strafhöhe, als vor allem die Entdeckungswahrscheinlichkeit abschreckende Wirkung entfaltet.

Der Entwurf wurde in der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) am 20. Dezember 2021 präsentiert. Im Jänner 2022 sollen die Verhandlungen dazu in dieser Ratsarbeitsgruppe beginnen.

## 2 Zivilrecht

### 2.1. Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

#### **Ziel:**

Die geplante Verordnung präzisiert die kollisionsrechtliche Anknüpfung im internationalen Privatrecht, weil die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten meist keine eigene Regelung hinsichtlich der Drittwirkungen von Forderungsübertragungen kennen. Einheitliche unionsrechtliche Regelungen könnten die Entwicklung des Kapitalbinnenmarktes bei grenzüberschreitenden Investitionen positiv beeinflussen. Eine besonders bedeutende Rolle haben Forderungszessionen beispielsweise im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Hauptanwendungsfälle sind Verbriefungen und „Factoring“-Verträge. Dabei kaufen Banken Forderungen von Unternehmen, wodurch diese sich finanzieren. Dritte sind z.B. Gläubiger des Zedenten (Überträger der Forderung) oder weitere Zessionare (Übernehmer der Forderung) bei Mehrfachzessionen, die Anspruch auf die Forderung gegenüber der Bank erheben.

Die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung) regelt nur das schuldrechtliche Grundverhältnis zwischen dem Zedenten, dem Zessionar und dem Schuldner. Die Wirkung der Zession (Forderungsübertragung) gegenüber Dritten ist im Unionsrecht bisher ungeregelt, daher schließt der vorliegende Vorschlag eine Rechtslücke. Grundregel soll die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten sein, wobei Ausnahmen im Sinne einer Anknüpfung an das Recht der übertragenen Forderung für Forderungen aus Bankguthaben und für Forderungen aus Finanzinstrumenten sowie ein Wahlrecht bei verbrieften Forderungen vorgeschlagen werden.

#### **Stand:**

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 12. März 2018 vorgelegt und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe nach einer Sitzung unter bulgarischer Präsidentschaft intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft diskutiert. Beim Rat Justiz und Inneres am 6. und 7. Dezember 2018 wurde ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Der Bericht des Ausschusses Recht (JURI) samt 24 Änderungsanträgen wurde im Plenum des Europäischen Parlaments am 13. Februar 2019 angenommen. Im Zuge der rumänischen Präsidentschaft wurden die Verhandlungen fortgeführt und es wurde neuerlich ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Mitte Jänner 2020 stellte die Europäische Kommission ein Dokument zu finanzrechtlichen Fragen zur Verfügung, damit eine vertiefte Diskussion stattfinden kann. Unter kroatischer Präsidentschaft fanden mehrere Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe statt. Am 4. Juni 2020 kam es zu einer Orientierungsaussprache im Rahmen der informellen Videokonferenz der Justizminister:innen,

bei der spezifische Fragen geklärt werden konnten (keine Rückwirkung des Vorschlags, universelle Anwendung, keine Einbeziehung der Novation in das Regulativ).

Die deutsche Präsidentschaft präsentierte im Rahmen einer informellen Videokonferenz der Justizminister:innen am 2. Dezember 2020 einen Fortschrittsbericht. Der portugiesische Vorsitz hielt elf Ratsarbeitsgruppen- und Attaché-Sitzungen ab und erzielte eine Allgemeine Ausrichtung im Rahmen des Rates Justiz und Inneres am 7. Juni 2021. Der erste politische Trilog mit dem Europäischen Parlament fand am 1. Dezember 2021 statt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

In Österreich bestehen keine Regelungen im internationalen Privatrecht über die Drittwirkung von Forderungsübertragungen, daher ist mehr Rechtssicherheit durch den Vorschlag zu erwarten. Nutznießer der Regelungsinitiative sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein, weil bei der Finanzierung ihrer Tätigkeit dadurch geringere Kosten entstehen, dass das anwendbare Recht vorhersehbar ist und gleichzeitig grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Die Anwendung des Rechts des Zedenten als Grundregel ist für Österreich akzeptabel und vorteilhaft für KMU. In den Wochen vor Annahme der Allgemeinen Ausrichtung konnten noch Kompromisse für Forderungen auf Finanzmärkten und – für Österreich besonders wichtig – hypothekenbesicherte Forderungen (Teilausnahme vom Anwendungsbereich) gefunden werden.

Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag und die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Grundregel, lehnt aber die von der Europäischen Kommission vorgesehene Rechtswahlmöglichkeit für verbrieftete Forderungen ab.

Die weiteren Entwicklungen in den Trilogverhandlungen unter französischem Vorsitz bleiben abzuwarten.

## 2.2. Vorschlag für eine Verordnung über digitale Dienste – *Digital Services Act (DSA)*

### Ziel:

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zu einem *Digital Services Act* (in der Folge DSA-V) zielt auf den besseren Schutz von Verbraucher:innen und ihren Grundrechten im Internet, die Schaffung eines leistungsfähigen und klaren Transparenz- und Rechenschaftsrahmens für Online-Plattformen sowie die Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit am Binnenmarkt ab. Entgegen ursprünglicher Erwartungen lässt der DSA-V dabei weite Teile der E-Commerce-Richtlinie (in der Folge EC-RL), die er im Kern modernisieren will, insbesondere deren Kernprinzip, das Herkunftslandprinzip, unberührt und konzentriert sich stattdessen – unter Aufhebung der Art. 12 bis 15 der genannten Richtlinie – ausschließlich auf die Neuregulierung der Haftungsfreistellungen für Vermittlungsdienste sowie die explizite Festlegung spezifischer, asymmetrisch (das heißt abhängig von Providertyp und -größe) ausgestalteter Sorgfaltspflichten. Ergänzt werden diese Regelungen durch einen neu vorgesehenen Kooperations- und Durchsetzungsmechanismus:

Nach Kapitel I des DSA-V gilt der Rechtsakt für alle Dienste, die Nutzern in der EU zur Verfügung gestellt werden, egal wo der Diensteanbieter angesiedelt ist. Zudem versucht der DSA-V in Art. 1 Abs. 5 das Verhältnis zu sektorspezifischen Rechtsakten klarzustellen.

Kapitel II überträgt im Wesentlichen die bereits aus der EC-RL bekannten Haftungsfreistellungen in den DSA-V (unter Aufhebung in der EC-RL), sieht mit den Art. 8 und 9 aber auch einen neuen Mechanismus für grenzüberschreitende Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte (Art. 8) bzw. Auskunftsanordnungen (Art. 9) vor: Die beiden Artikel erlauben es nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden, sich auch in grenzüberschreitenden Fällen direkt an Provider zu wenden, und sieht deren Pflicht zur Information über die ergriffenen Maßnahmen an die Behörden vor („Feedback-Pflicht“).

In Kapitel III harmonisiert der DSA-V die Provider treffenden Sorgfaltspflichten (Vollharmonisierung), die je nach Art und Größe des Providers abgestuft sind. Im ersten Abschnitt finden sich Verpflichtungen für alle Vermittlungsdienste (Hostingdienste, aber auch Access Provider und Domain Name-Registrierungsstellen), wie zum Beispiel die Pflicht zur Benennung von Kontaktstellen und Rechtsvertretern in der EU (Art 10 und 11). Im zweiten Abschnitt finden sich Verpflichtungen für alle Hostingdienste, wie zB Melde- und Abhilfeverfahren (Art 14). Dann folgen Verpflichtungen für Onlineplattformen (Hosting Provider, die Informationen öffentlich verbreiten; zB Online-Marktplätze, App-Stores, Social Media, Plattformen kollaborativer Wirtschaft wie Uber oder AirBnb), und schließlich Verpflichtungen für sehr große Onlineplattformen (*very large online platforms* – VLOPs; aktueller Schwellenwert: durchschnittlich monatlich 45 Millionen aktive Nutzer).

Kapitel IV widmet sich der Kooperation und Durchsetzung.

Kapitel V (abschließende Bestimmungen) enthält unter anderen Vorschriften zum Inkrafttreten, Geltung und Evaluierung des Rechtsakts.

### **Stand und Verhandlungsverlauf:**

Der am 15. Dezember 2020 veröffentlichte DSA-V wurde gemeinsam mit dem Digital Market Act auf Expertenebene am 16. Dezember 2020 präsentiert. Der Start der Verhandlungen über den DSA-V in der Ratsarbeitsgruppe Binnenmarkt erfolgte am 6. Jänner 2021. Im Juni 2021 wurde unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft ein erster Kompromisstext vorgelegt. Eine Allgemeine Ausrichtung konnte im Rat Wettbewerbsfähigkeit am 25. November 2021 erzielt werden. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments stimmte nach Beratungen am 13. und 14. Dezember 2021 für einen Berichtsentwurf der Berichterstatterin Christel Schaldemose. Die Behandlung im Plenum ist für den 17. Jänner 2022 angesetzt.

### **Österreichische Haltung:**

Grundsätzlich begrüßt Österreich die Anpassung der aus dem Jahr 2000 stammenden EC-RL unter Beibehaltung der wesentlichen, dort verankerten Grundprinzipien (Herkunftslandprinzip, Prinzip der Haftungsbeschränkungen, Verbot proaktiver Überwachungspflichten), die Etablierung asymmetrisch ausgestalteter Sorgfaltspflichten inklusive einheitlicher Transparenzpflichten, die als wesentlicher Beitrag zur Förderung digitaler Kompetenzen der EU-Bürger:innen und damit als wichtiger Schritt zur Minderung systemischer Risiken von Plattformen gesehen werden, sowie die Einbeziehung auch von Anbietern aus Drittstaaten, die ihre Dienste auf die EU ausrichten, in den DSA-V. Auch wenn der Verordnungsvorschlag daher in seiner Gesamtheit aufgrund der erkannten Notwendigkeit eines europaweit geeinten Rechtsrahmens für digitale Dienste unterstützt wird, blieben in den Ratsarbeitsgruppen-Verhandlungen punktuell einige Bedenken Österreichs offen:

Lücken wurden unter anderem im Melde- und Abhilfeverfahren erkannt: Um das durch das Kommunikationsplattformengesetz (KoPI-G) eröffnete hohe Schutzniveau auch künftig beibehalten zu können, setzte sich Österreich unter anderem für die Aufnahme konkreter Sperr- und Löschfristen ein. Eine Aufnahme von Fristen in den verfügenden Teil war letztlich im Rat der Europäischen Union nicht kompromissfähig; hierzu bleiben die Trilog-Verhandlungen abzuwarten.

Auch wenn insgesamt die horizontale Natur des DSA-V nicht verkannt werden sollte, um den Rechtsakt flexibel zu halten, wurden doch konkretisierte Sorgfaltspflichten für spezifische, im digitalen Umfeld besonders vulnerable Nutzergruppen (vor allem Verbraucher:innen mit Blick auf illegale und betrügerische Praktiken von Drittanbietern sowie deren Werbepraktiken) gefordert. Auch Österreich erwartet sich hier noch Verbesserungen im Rahmen des Trilogs und wird sich dementsprechend einsetzen. In der Ausgestaltung wird auf eine den Ressourcen des jeweiligen Providertyps bzw. seiner Größe angemessene Ausgestaltung zu achten sein, um vor allem die



Marktzutrittschancen der in Österreich angesiedelten Kleinst-, und Kleinunternehmen nicht (unangemessen) zu erschweren.

Obwohl Österreich die Notwendigkeit einheitlicher europaweiter Regelungen und Aufsicht erkennt, um gerade sehr großen digitalen Diensten schlagkräftig gegenüberstehen zu können, darf auch der Bedarf, bestehende Lücken durch nationale Normen schließen zu können, nicht übersehen werden. Österreich hält daher eine Klarstellung, dass sich die vollharmonisierende Wirkung des DSA-V nur auf die in dieser Verordnung konkret geregelten Bereiche bezieht, für erstrebenswert, um – mit Blick auf das aufrecht erhaltene Herkunftslandprinzip der EC-RL und die durch anderweitige, sektorspezifische EU-Rechtsakte grundsätzlich eröffnete gesetzgeberische Spielräume – diffizile Abgrenzungsprobleme möglichst vorwegzunehmen.

Die meisten Mitgliedstaaten begrüßten die Ziele des Vorschlags und die Option, die zur Umsetzung dieser Ziele gewählt wurde. Fragen betrafen insbesondere das Herkunftslandprinzip und das Verhältnis zu nationalen Normen und zu sektorspezifischen Unionsnormen sowie den durch den DSA-V etablierten Kooperationsmechanismus.

Erwartungsgemäß wird das Europäische Parlament vor allem folgende Punkte in die Trilog-Verhandlungen einbringen: Spezifische Pflichten zum Schutz von Verbraucher:innen und Regulierung von Online-Marktplätzen; Konkretisierung der Pflichten bei Entfernung illegaler Inhalte; ergänzende Sorgfaltspflichten für die Bereiche der Online-Werbung sowie für den Bereich Empfehlungssysteme und algorithmische Verantwortlichkeit.

### 2.3. Initiative über nachhaltige Unternehmensführung (*Sustainable Corporate Governance*)

#### **Ziel:**

Die Europäische Kommission wird voraussichtlich zwei Richtlinien zum Thema nachhaltige *Corporate Governance* vorlegen, um ein auf lange Sicht nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten der Unternehmen zu fördern.

Das Europäische Parlament hat am 10. März 2021 eine Entschließung verabschiedet, in dem es eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (*Corporate Due Diligence Directive – CDDD*) forderte und einen eigenen Entwurf dafür präsentierte. Die (vermutlich zwei) Richtlinien-Entwürfe betreffend *directors' duties* und *supply chain due diligence* finden sich zwar nicht ausdrücklich im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2022 wieder, doch war laut Slowenischem Ratsvorsitz ursprünglich bereits Anfang Herbst 2021 mit der Veröffentlichung zu rechnen.

#### **Stand:**

Die Vorschläge wurden noch nicht verabschiedet.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das Bundesministerium für Justiz ist der Ansicht, dass der Einhaltung rechtlicher Vorschriften innerhalb der gesamten Lieferkette eine zentrale Rolle für den Schutz der Umwelt, der Menschenrechte und der Arbeitnehmer:innen zukommt. Der Vorlage der diesbezüglichen Rechtsakte wird daher mit großem Interesse entgegengesehen.

## 2.4. Revision der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant als Teil der neuen *Consumer Agenda* zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Privatkundinnen einen Revisionsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen.

### Stand:

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

## 2.5. Revision der Verbraucherkreditrichtlinie

### Ziel:

Die Europäische Kommission hat als Teil der neuen *Consumer Agenda* zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Privatkundinnen am 30. Juni 2021 einen Revisionsvorschlag zur Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt. Hervorzuheben sind die Neuerungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung. Neu ist hier u.a. die grundsätzliche Unzulässigkeit einer Kreditvergabe bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung.

### Weitere Neuerungen betreffen unter anderem:

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs unter anderem auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen;
- die Neuaufnahme eines Diskriminierungsverbots;
- die Adaptierung der vorvertraglichen Informationen;
- die Informationspflicht bei Übermittlung eines auf der Grundlage von Profiling erstellten Angebotes;
- die Unzulässigkeit der angenommenen Zustimmung zum Erwerb von Nebenleistungen;
- die verstärkte Involvierung von Schuldnerberatungsdiensten (u.a. auch verpflichtend im Falle einer regelmäßigen Überschreitung);
- den Konnex der zuständigen Behörden zur Finanzmarktaufsicht;
- Geldbußen.

### Stand:

Seit der Vorlage des Vorschlags fanden elf Ratsarbeitsgruppensitzungen im Videoformat statt. Am 15. November 2021 übermittelte der slowenische Vorsitz einen Fortschrittsbericht und mögliche Lösungsvarianten für die wesentlichsten von den Mitgliedstaaten problematisierten Punkte. Der slowenische Vorsitz erarbeitete überdies einen ersten Kompromisstext, den er den Mitgliedsstaaten am 8. Dezember 2021 zur Kenntnis brachte und in der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe CONSOM am 10. Dezember 2021 präsentierte. Innerstaatlich fanden im Bundesministerium für Justiz bisher zwei Koordinierungssitzungen am 15. sowie am 29. September 2021 statt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

In den zwei ersten innerstaatlichen Koordinierungssitzungen wurde ein gemeinsamer Standpunkt zu folgenden Punkten herausgearbeitet:

Der Umfang und die Komplexität des Vorschlags, insbesondere im Hinblick auf die Informationspflichten, sowie das Abschlussverbot bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung werden kritisch gesehen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sowie der Entfall der bisherigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich werden von Österreich abgelehnt. Die Neuaufnahme eines Diskriminierungsverbots und die Verpflichtung zu einer normativen Festsetzung von Obergrenzen werden ebenfalls abgelehnt.

Die von anderen Mitgliedstaaten am häufigsten geäußerten Bedenken gelten der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, der Neuaufnahme eines Diskriminierungsverbots und der Ausnahmeregelung im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung.

Im ersten Kompromisstext des slowenischen Vorsitzes wurde nun zwischen direkten und indirekten Crowdfunding-Kreditdienstleistungen unterschieden; der Anwendungsbereich der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie soll sich nur auf erstere erstrecken, für direkte Crowdfunding-Kreditdienstleistungen wurde ein Platzhalter für ein separates Kapitel eingefügt. Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sollen die Mitgliedstaaten spezifische und begründete Umstände festlegen können, unter denen Kredite bei einer negativen Kreditwürdigkeitsprüfung gewährt werden können. Das Diskriminierungsverbot wurde im Kompromisstext um eine Schutzklausel erweitert, die eine differenzierte Behandlung in begründeten Fällen ermöglichen soll.

Der französische Vorsitz stellte in Aussicht, an die Arbeit des slowenischen Vorsitzes anzuknüpfen und an den noch offenen von den Mitgliedstaaten problematisierten Punkten – wie beispielsweise den vorvertraglichen Informationen – zu arbeiten.

## 2.6. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD*)

### Ziel:

In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 zum Europäischen Green Deal verpflichtete sich die Europäische Kommission, die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (*non-financial reporting directive*, kurz NFRD) im Jahr 2020 als Teil der Strategie zur Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Investitionen zu überprüfen.

Große börsennotierte Unternehmen sind jetzt schon verpflichtet, im so genannten „nichtfinanziellen Bericht“ über Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange zu berichten. Das Problem ist, dass die inhaltlichen Kriterien für diese Berichte nicht normiert sind, und die Berichte daher nicht vergleichbar sind. Das Ziel ist es, „grüne“ Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften, verlässlich unter anderen Unternehmen zu erkennen, um die Investitionsstrategie darauf ausrichten zu können.

Am 21. April 2021 wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD*) präsentiert. Der Vorschlag soll den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessern. Ziel ist die Schaffung eines Regelwerks, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellt.

### Wesentlicher Inhalt:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle großen Unternehmen und an geregelten Märkten notierten Unternehmen (außer börsennotierte Kleinunternehmen);
- Erfordernis der Prüfung (Assurance) der berichteten Informationen;
- Einführung detaillierterer Anforderungen an die Berichterstattung entsprechend den verbindlichen EU-Standards für Nachhaltigkeitsberichte;
- Verpflichtung zur digitalen Kennzeichnung der berichteten Informationen, sodass sie maschinenlesbar sind und in den europäischen Single Access Point einfließen, der im Aktionsplan der Kapitalmarktunion vorgesehen ist.

### Stand:

Bisher fanden zehn Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen der Arbeitsgruppe „company law“ statt (zuletzt am 8. Dezember 2021). Die slowenische Ratspräsidentschaft hat einen ersten Kompromisstext erarbeitet, der in der letzten Ratsarbeitsgruppe diskutiert wurde.

## Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat sich sowohl an der ersten als auch an der zweiten Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der NFI-Richtlinie mit einer gemeinsamen Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz, Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beteiligt. Aufgrund der zentralen Bedeutung der *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) hat Österreich außerdem einen Beitrittsantrag zur EFRAG gestellt und ist in der Generalversammlung am 26. März 2021 aufgenommen worden. Österreich wird daher eine direkte Stimme bei der Entwicklung der zukünftigen Standards für nachhaltige Berichterstattung haben.

In den bisher stattgefundenen Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen hat sich Österreich vor allem für ein abgestuftes Inkrafttreten und eine Mitgliedstaaten-Option dahingehend eingesetzt, innerstaatlich Doppel-Veröffentlichungen für die Unternehmen vermeiden zu können (um nur die wesentlichsten Bereiche zu nennen). Der Kompromiss-Text der slowenischen Ratspräsidentschaft sieht ein abgestuftes Inkrafttreten vor, ist aber in punkto Doppelberichterstattung den österreichischen Forderungen noch nicht nachgekommen. Was das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und insbesondere die künftigen Ausbildungsvorschriften anbelangt, sieht der Kompromisstext Änderungen vor, die der Berufsstand ablehnt. Eine Abstimmung mit dem mitzuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde in dieser Frage in die Wege geleitet.

## 2.7. Initiative für das Recht auf Reparatur

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission will weiter daran arbeiten, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu machen. In diesem Zusammenhang soll auch das Recht der Verbraucher:innen gestärkt werden, Produkte zu fairen Preisen reparieren zu lassen.

### **Stand:**

Der Vorschlag ist für das 3. Quartal 2022 geplant.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.



## 2.8. Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen – Anpassung an den COVID-19-Kontext

### Ziel:

Wie in der neuen Verbraucheragenda von 2020 und im Bericht von 2021 über die Anwendung der Pauschalreiserichtlinie angekündigt, wird die Europäische Kommission bewerten, ob die Richtlinie jederzeit einen soliden und umfassenden Verbraucherschutz gewährleistet, wobei auch Aspekte des Insolvenzschutzes und Erkenntnisse durch COVID-19 einfließen sollen. Bei der Bewertung werden die einschlägigen Maßnahmen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Bewertung könnte Ende 2022 ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie vorgelegt werden.

Bei der Überarbeitung soll auch die Möglichkeit geprüft werden, die Vorschriften und Definitionen für verbundene Reiseleistungen und deren Unterscheidung von Pauschalreisen zu vereinfachen oder zu straffen, um es der Branche, den Verbrauchern und Verbraucherinnen, sowie den Durchsetzungsbehörden zu erleichtern, festzulegen, welche Vorschriften für eine bestimmte Kombination von Dienstleistungen gelten. Überprüft werden soll außerdem, ob es möglich ist, die Informationspflichten bei gleichbleibendem Verbraucherschutz zu vereinfachen, bestimmte andere Vorschriften (z. B. über freiwillige Gutscheine) zu präzisieren und die Pauschalreiserichtlinie weiter an die Verordnungen über Passagierrechte anzupassen.

### Stand:

Der Vorschlag ist für das 4. Quartal 2022 geplant.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Vereinfachungen der Richtlinie, insbesondere des Anwendungsbereichs, sind aus österreichischer Sicht grundsätzlich begrüßenswert. Im Übrigen und im Detail müssen die Inhalte des geplanten Vorschlags abgewartet werden, bevor eine österreichische Haltung festgelegt werden kann.

## 2.9. Initiative zur Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung der Elternschaft unter den Mitgliedstaaten

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission plant Maßnahmen vorzuschlagen, um die Anerkennung der Elternschaft zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verbessern.

### **Stand:**

Der Vorschlag ist für das 3. Quartal 2022 geplant.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

## 2.10. Initiative zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des materiellen Insolvenzrechts

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission plant Maßnahmen im Hinblick auf Insolvenzverfahren zu ergreifen und in diesem Zusammenhang für eine bessere Konvergenz und weniger Diskrepanzen zu sorgen. So sollen die Effizienz gesteigert, grenzüberschreitende Investitionen erleichtert und Belastungen abgebaut werden.

### **Stand:**

Der Vorschlag ist für das 3. Quartal 2022 geplant.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

## 2.11. Initiative zu Strategic Lawsuits against Public Participation („SLAPP“)

### **Ziel:**

Unter „SLAPP“ („*Strategic Lawsuits against Public Participation*“) werden Klagen oder Verfahren gegen Journalisten und Journalistinnen, NGOs, Medien oder Vertreter:innen der Zivilgesellschaft verstanden, die dem Ziel dienen sollen, diese mundtot zu machen und einzuschüchtern, indem ihre Ressourcen und ihre Moral z. B. durch exorbitante Schadensersatzforderungen, die meist auf angeblicher Verleumdung basieren, durch langwierige Gerichtsverfahren und/oder eine Kombination verschiedener Strategien untergraben werden. „SLAPP“ werden dabei vornehmlich von mächtigen Gegenübern der erwähnten Personengruppen angewendet, etwa von großen Unternehmen oder einflussreichen Einzelpersonen. Zwar findet sich ein entsprechender Vorschlag im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission nicht ausdrücklich wieder, doch hat sie im Rahmen des Rates der Justiz- und Innenminister:innen am 7. und 8. Oktober 2021 angekündigt, dass sie derzeit an einer Initiative arbeite, die sich mit dem Problem der SLAPP befasst.

### **Stand:**

Ein Vorschlag liegt derzeit noch nicht vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

## 2.12. Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz

### **Ziel:**

Rechtssicherheit und Vertrauen sind die Voraussetzungen dafür, dass nicht nur in neue Technologien investiert wird, sondern dass diese auch auf gesellschaftliche Akzeptanz stoßen. Mit den derzeitigen Produktvorschriften wird sichergestellt, dass die Verbraucher:innen vom Hersteller für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte entstanden sind, entschädigt werden.

Mit der Initiative soll dieser rechtliche Rahmen angepasst werden, um den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kreislaforientierten und digitalen Wirtschaft auch in Bezug auf die Haftung für Schäden, die durch neue und generalüberholte Produkte entstehen, Rechnung zu tragen. Die Initiative wird sich auch mit den Herausforderungen befassen, die sich im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz ergeben.

### **Stand:**

Der Vorschlag ist für das 3. Quartal 2022 geplant.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

## 3 E-Justiz

### 3.1. Verordnungs- und Richtlinienvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU und den Zugang zur Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen

#### Ziel:

Am 1. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission mehrere Initiativen zur Digitalisierung der Justizsysteme in der EU vorgelegt, um die Justiz zugänglicher und effizienter zu gestalten. Übergeordnetes Ziel der Maßnahmen ist es, digitale Kommunikationskanäle zum Standardkanal für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu machen und damit eine der Prioritäten umzusetzen, die in der letztjährigen Mitteilung der Europäischen Kommission über die Digitalisierung der Justiz festgelegt wurden.

Mit diesem Vorschlag sollen zwei Hauptprobleme beseitigt werden: Ineffizienzen, die die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit beeinträchtigen, und Hindernisse für den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen.

Die Verordnung soll

- den Parteien die elektronische Kommunikation mit den zuständigen Behörden oder die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen eine Partei aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen,
- die Nutzung von Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen zulassen, was zu zügigeren Verfahren und weniger Reisen führen soll,
- die Möglichkeit der digitalen Übermittlung von Ersuchen, Dokumenten und Daten zwischen nationalen Behörden und Gerichten gewährleisten.

Darüber hinaus käme die Verlagerung der Kommunikation, die heute noch ausschließlich auf Papier erfolgt, auf den elektronischen Kanal nicht nur der Umwelt zugute, sondern würde auch Zeit und EU-weit jährlich rund 25 Millionen Euro an Versand- und Papierkosten sparen.

Die Richtlinie enthält ausschließlich Änderungen von anderen Richtlinien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

#### Stand:

Die Vorschläge wurden am 1. Dezember 2021 vorgelegt.

## **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Von österreichischer Seite werden die beiden Entwürfe grundsätzlich begrüßt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung und Richtlinie werden ein rechtlicher Rahmen für die grenzüberschreitende, elektronische Kommunikation in justiziellen Verfahren, sowie rechtliche Grundlagen für Videokonferenzen, elektronische, vertrauenswürdige Services, rechtliche Wirkung von elektronischen Dokumenten und elektronisches Bezahlen von Gebühren geschaffen.

Insbesondere sieht der Entwurf eine verpflichtende, elektronische Kommunikation zwischen Behörden in den wesentlichen, grenzüberschreitenden, europäischen Verfahren im Zivil-, Handels- und Strafbereich vor, sowie die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation zwischen Behörden und Rechtssuchenden. Dies deckt sich in den wesentlichen Punkten mit der österreichischen eJustiz-Strategie.

Auch wenn die Zielsetzung der Europäischen Kommission somit im Grundsatz zu begrüßen ist, lässt der äußerst kurz gehaltene Verordnungsvorschlag dennoch Zweifel an seiner Vollständigkeit aufkommen und wirft einige bedeutende Fragen betreffend den Anwendungsbereich auf. Diese betreffen im Zivilrecht insbesondere das Verhältnis zu anderen Rechtsakten wie unter anderen der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO), der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (EuZVO) und der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EU-MahnVO). Für den Bereich des Strafrechts stellt sich wiederum die Frage, warum eine grenzüberschreitende elektronische Kommunikation zwischen Partei und Justizbehörde nicht vorgesehen ist.

Diesen aus österreichischer Sicht noch offenen Fragen wird im weiteren Verhandlungsverlauf besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7, 1070 Wien  
bmj.gv.at

Wien, 15. Jänner 2022



